

**STADT EBERSWALDE**  
**Der Bürgermeister**



DB/Vorlage Nr. **BV/0015/2014**

Datum: 24.06.2014

zur Behandlung in Sitzung:  
**- öffentlich -**

Einreicher/zuständige Dienststelle:  
Der Wahlleiter

**Betrifft: Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl der Stadtverordnetenversammlung  
am 25.05.2014 gem. § 56 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG)**

---

**Beratungsfolge:**

Hauptausschuss	10.07.2014	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	17.07.2014	Entscheidung

---

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung trifft folgende Wahlprüfungsentscheidung:

Die Einwendungen gegen die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde sind begründet. Die ihnen zugrunde liegenden Tatsachen haben das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst. Die Wahl ist gültig.

Holzhauer  
Wahlleiter

**Anlage**

. Anlage 1 - Wahleinspruch zur Niederschrift



Gemäß § 82 a Abs. 2 i. V. m. § 82 g i. V. m. § 56 BbgKWahlG obliegt der neugewählten Vertretung die Wahlprüfung. Sie entscheidet über die Wahleinsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen nach Vorprüfung durch einen von ihr gewählten Ausschuss (Hauptausschuss). Sie verhandelt und beschließt hierüber in öffentlicher Sitzung.

II.

Der Wahlausschuss der Stadt Eberswalde hat in seiner Sitzung am 28.05.2014 das Wahlergebnis der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung am 25.05.2014 festgestellt. Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgte im Amtsblatt der Stadt Eberswalde Nr. 6 vom 10.06.2014.

III.

Hinsichtlich der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung wurde dem Wahlleiter der in der Anlage 1 beigefügte Wahleinspruch zur Niederschrift erklärt. Weitere Wahleinsprüche wurden nicht erhoben.

IV.

Die Prüfung der eingegangenen vorgetragenen Wahleinspruchsgründe hat Folgendes ergeben:

#### 1. Zulässigkeit

Der Wahleinspruch wurde von einem einspruchsberechtigten Wahlberechtigten zur Niederschrift bei der zuständigen Stelle (Wahlleiter) innerhalb der gesetzlichen Frist erhoben und mit Gründen versehen, die sich auf die nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Durchführung der Wahl beziehen. Der Wahleinspruch ist demnach zulässig.

#### 2. Begründetheit

2.1

Der Wahleinspruch wird damit begründet, dass am Wahltag (25.05.2014) in dem zum Wahlkreis 1 gehörenden Wahlbezirk 19 (Wahllokal Bildungszentrum Buckow) für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung bis 09.30 Uhr 28 falsche Stimmzettel, nämlich solche für den Wahlkreis 2, ausgegeben wurden. Der Einspruchsführer trägt weiter vor, dass hierdurch bedingt insgesamt maximal 84 Stimmen als ungültig gewertet werden mussten. Als betroffenem Wahlbewerber der SPD hätte diese Stimmenzahl gereicht, um in die Stadtverordnetenversammlung gewählt zu werden.

2.2

Der im Wahleinspruch in tatsächlicher Hinsicht dargelegte Sachverhalt trifft zu. Vom Beginn der Wahlhandlung (08.00 Uhr) bis zum vorgenannten Zeitpunkt der Feststellung waren im Wahlbezirk 19 insgesamt 28 Stimmzettel zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung an Wähler ausgehändigt und mit Stimmabgabevermerk in die Wahlurne geworfen worden. Bei diesen Stimmzetteln handelte es sich um solche, die für den Wahlkreis 2 (= Ortsteile Eberswalde 1 und Eberswalde 2, Sommerfelde und Tornow) vorgesehen waren. Sie enthielten daher nicht die im Wahlkreis 1 zur Wahl stehenden Wahlvorschläge bzw. deren Bewerber.

Nach dem Austausch der Stimmzettelvordrucke innerhalb weniger Minuten konnte die Wahl ohne wesentliche Verzögerung oder Behinderung fortgesetzt werden. Eine sofort nach Bekanntwerden veranlasste Überprüfung ergab, dass im Wahlbezirk 19 keine weitere Wahl (Kreistagswahl, Ortsvorsteherwahl) von unzutreffenden Stimmzetteln betroffen und in allen anderen Wahlbezirken die richtigen Stimmzettel vorhanden waren.

### 2.3

Bei der Ergebnisfeststellung im Wahlbezirk 19 waren die hier betroffenen Stimmzettel vom Wahlvorstand nach § 45 Abs. 1 Nr. BbgKWahlG zwingend als ungültige Stimmen zu werten. Die Bestimmung lautet: Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist.

### 2.4

Da der vorliegende in der Ausgabe ungültiger Stimmzettel liegende Wahlfehler in den Verantwortungsbereich der Wahlorgane der Stadt fällt, ist der Wahleinspruch insoweit auch begründet.

Eine Fehlerhaftigkeit der Wahl führt aber nicht automatisch zu deren Ungültigkeit, vielmehr ist es erforderlich, dass die den begründeten Einwendungen zugrunde liegenden Tatbestände so schwerwiegend sind, dass bei einer einwandfreien Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Wahlergebnis zustande gekommen oder festgestellt worden wäre.

Als Folge eines derartig schwerwiegenden Wahlfehlers kann das Wahlergebnis neu festgestellt oder berichtigt oder die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt werden (§ 57 Abs. 1 Nr. 4 BbgKWahlG).

Das Bundesverfassungsgericht und die mit Wahlanfechtungsentscheidungen befassten Verwaltungsgerichte haben hierzu in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass die vollständige oder teilweise Ungültigkeit einer Wahl dann anzunehmen ist, wenn dem Wahlfehler Mandatsrelevanz zukommt, im Ergebnis also eine andere Sitzverteilung möglich und hinreichend wahrscheinlich gewesen wäre. Dabei scheiden rein rechnerisch mögliche aber lebens- und wirklichkeitsfremde Fallgestaltungen aus. Dem Bestand einer auch mit Wahlfehlern gewählten Vertretung wird insoweit ein hoher Stellenwert beigemessen. Beispielhaft sei hier auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster verwiesen, das in einem vergleichbaren Fall (Urteil vom 22.02.1991, Az.: 15 A 1518/90, DÖV 1991, 802-804), bei dem es um 260 vertauschte Stimmzettel bei einer Stadtverordnetenwahl ging, die Gültigkeit der Wahl bestätigt hat.

### 2.5

Es ist daher zunächst festzustellen, ob aus den 28 ungültigen Stimmzetteln und den hier möglichen 84 Stimmen in jeder denkbaren Konstellation eine andere Sitzverteilung an die Wahlvorschlagsträger überhaupt rechnerisch möglich ist. Hierzu wurden in einer Vergleichsberechnung die 84 Stimmen alternativ allen Wahlvorschlägen zugerechnet.

Im Ergebnis würde die Hinzurechnung von 84 Stimmen nur bei dem Wahlvorschlag der SPD zu einem zusätzlichen achten Sitz führen bei gleichzeitigem Sitzverlust für den Wahlvorschlag

B90/GRÜNE, die bei dieser Variante nur zwei Sitze erhielten. Für alle anderen Wahlvorschläge führt die Addition von 84 Stimmen zu keiner Veränderung in der Sitzverteilung.

2. 6

In einem nächsten Schritt ist sodann zu ermitteln, welche Stimmenzahl für den betroffenen Wahlvorschlagsträger rechnerisch erforderlich gewesen wäre, um ein zusätzliches Mandat zu erringen. Dabei wurde von der Annahme ausgegangen, dass B90/Grüne im Wahlbezirk 19 mindestens 7 Stimmen erhalten hätte (vgl. unten 2.8), jedoch nicht mehr Stimmen hinzugekommen wären.

Unter Hinzurechnung von 84 Stimmen auf die Gesamtzahl der Stimmen ( $33.024 + 84 = 33.108$ ) ergibt dies eine Stimmenzahl von **42 Stimmen**, die erforderlich gewesen wären, den im Hare-Niemeyer-Verfahren\* ermittelte nächsthöheren Zahlenbruchteil (B90/GRÜNE = 2,598) zu überschreiten. Zur besseren Nachvollziehbarkeit wird die Berechnung hier mit 41 (Variante A) und 42 (Variante B) zusätzlichen Stimmen für SPD und zusätzlichen 7 Stimmen B90/Grüne gegenüber gestellt:

#### **Variante A**

SPD

6.947 + 41 Stimmen = 6.988 Stimmen

$$\frac{6.988 \text{ Stimmen} * 36 \text{ Sitze}}{33.108 \text{ Gesamtstimmen}} = 7,598\mathbf{4}0522$$

B90/GRÜNE

2383 + 7 Stimmen = 2.390

$$\frac{2.390 \text{ Stimmen} * 36 \text{ Sitze}}{33.108 \text{ Gesamtstimmen}} = 2,598\mathbf{7}6767$$

Bei dieser Variante ist der Zahlenbruchteil bei B90/GRÜNE an der vierten Stelle hinter dem Komma größer als bei der SPD; der Sitz fällt daher an B90/GRÜNE.

---

\* Beim Hare-Niemeyer-Verfahren erfolgt die Sitzverteilung nach der Formel: Stimmenzahl des Wahlvorschlages mal Gesamtsitzzahl geteilt durch Gesamtstimmenzahl. Von dem Ergebnis werden die Sitze zunächst nach den sich ergebenden Ganzzahlen vor dem Komma, sodann in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile hinter dem Komma vergeben. Eine Rundung ist nicht vorgesehen.

## Variante B

SPD

6.947 + 42 Stimmen = 6.989 Stimmen

$$\frac{6.989 \text{ Stimmen} \cdot 36 \text{ Sitze}}{33.108 \text{ Gesamtstimmen}} = 7,59\mathbf{9}49257$$

B90/GRÜNE

2383 + 7 Stimmen = 2.390

$$\frac{2.390 \text{ Stimmen} \cdot 36 \text{ Sitze}}{33.108 \text{ Gesamtstimmen}} = 2,59\mathbf{8}76767$$

Bei dieser Variante ist der Zahlenbruchteil bei der SPD an der dritten Stelle hinter dem Komma größer als bei B90/GRÜNE; der Sitz fällt daher an die SPD.

In jedem Fall benötigt die SPD gegenüber B90/Grüne einen Stimmenvorsprung von mindestens 35 Stimmen, um ein zusätzliches Mandat zu erhalten. Das bedeutet, dass bei einem höheren Ergebnis für B90/GRÜNE ein entsprechend höherer Stimmenzuwachs bei der SPD erforderlich wäre.

---

## 2.7

Bei der Sitzzuteilung wäre hier allerdings ein Wahlbewerber aus dem Wahlkreis 2 und nicht dem Wahlkreis 1, in dem der Einspruchsführer kandidiert hat, zum Zuge gekommen. Die Sitzverteilung zwischen den Wahlkreisen ist nach den §§ 49 Abs. 3, 48 Abs. 2 BbgKWahlG ebenfalls nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren durchzuführen. Hierzu die nachstehende Berechnung:

Verteilung der 7 Sitze an die SPD nach dem **festgestellten** Ergebnis:

Wahlkreis 1	2.611 Stimmen	$(7 \times 2.611 : 6947 = 2,63)$	= 3 Sitze
Wahlkreis 2	4.336 Stimmen	$(7 \times 4.336 : 6947 = 4,37)$	= 4 Sitze
Summe:	6.947 Stimmen		

Verteilung der 8 Sitze an die SPD nach einem **fiktiven** Ergebnis unter Hinzurechnung von 42 Stimmen:

Wahlkreis 1	2.653 Stimmen	$(8 \times 2.653 : 6989 = 3,04)$	= 3 Sitze
Wahlkreis 2	4.336 Stimmen	$(8 \times 4.336 : 6989 = 4,96)$	= 5 Sitze
Summe:	6.989 Stimmen		

## 2.8

Lässt sich ermitteln, welches Wahlverhalten bei den ungültigen Stimmen tatsächlich vorgelegen hat, so ist auch das hier festgestellte fiktive Ergebnis zur weiteren Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines möglichen Wahlausganges heranzuziehen. Die Auszählung der betroffenen 28 ungültigen Stimmzettel führte zu folgendem Ergebnis:

DIE LINKE	16 ungültige Stimmen
<b>SPD</b>	<b>19 ungültige Stimmen</b>
CDU	21 ungültige Stimmen
FDP	3 ungültige Stimmen
B90/GRÜNE	7 ungültige Stimmen
Bürgerfraktion Barnim	1 ungültige Stimme
Bündnis für ein demokratisches Eberswalde	1 ungültige Stimme
Alternative Liste Eberswalde	4 ungültige Stimmen
Piratenpartei Deutschland	0 ungültige Stimmen
Allianz Freier Wähler	0 ungültige Stimmen
Bürger für Eberswalde	4 ungültige Stimmen
Die Unabhängigen	<u>5</u> ungültige Stimmen
Summe	81

## 2.9

Wie dargestellt hätte die SPD im Wahlbezirk 19 mit 42 rechnerisch notwendigen gegenüber 19 tatsächlich für den Wahlvorschlag der SPD abgegebenen (ungültigen) Stimmen mehr als doppelt so viele Stimmen erzielen müssen, um hier eine Änderung der Sitzverteilung zu bewirken (Mandatsrelevanz). Anders formuliert hätte bei hundertprozentiger Stimmabgabe in der Zeit von 08.00 Uhr bis 09.30 Uhr ohne eine einzige ungültige Stimme ein Wahlergebnis von exakt 50 % erreicht werden müssen.

Hier ist es zulässig und geboten, zur Beurteilung der Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit auch vergleichend die Ergebnisse heranzuziehen, die der Wahlvorschlag in den anderen Wahlbezirken des Wahlkreises 1 erreicht hat. Die besten Ergebnisse erzielte die SPD mit 26,4 % im Wahlbezirk 28 und 26,1 % im Wahlbezirk 24. Der Durchschnitt lag bei 22,5 % im Wahlkreis 1, also ebenfalls deutlich unterhalb des Schwellenwertes, der für einen zusätzlichen Sitz erforderlich gewesen wäre. Auch ein Vergleich zu den für die SPD erzielten Ergebnissen im Wahlkreis 2 führt zu ähnlichen Ergebnissen. Hier erzielte die SPD die besten Ergebnisse im Wahlkreis 13 einen Stimmenanteil von 29,3 % und im Wahlkreis 14 mit 27,3 %. Im gesamten Wahlkreis 2 betrug der Stimmenanteil der SPD 20,2 % der Wählerstimmen.

## 2.10

Schlussendlich ist auch zu prüfen, ob es aufgrund des Wahlfehlers im Wahlkreis 1 auch zu einer anderen Sitzverteilung zwischen den Bewerbern der SPD hätte kommen können. Dazu ist der Abstand zwischen dem letzten gewählten Bewerber Herrn Jede im Wahlkreis 1 mit 277 Stimmen und dem ersten nicht gewählten Bewerber Herrn Zaumseil mit 201 Stimmen zu ermitteln. Die Differenz beträgt 76 Stimmen. Der Bewerber Herr Zaumseil hätte mithin 77 der möglichen 84 Stimmen erhalten müssen, um an Stelle des Bewerbers Herr Jede in die

Stadtverordnetenversammlung gewählt zu sein. Dies entspräche einem Stimmenanteil von 91,7 %.

#### 2.11

Bei der abschließenden Gesamtbetrachtung ist festzustellen, dass bei vernünftiger Würdigung aller Umstände ohne den vorliegenden Wahlfehler für den Wahlvorschlagsträger SPD im Wahlbezirk 19 bei den 28 ungültigen Stimmzetteln ein Stimmenanteil von mindestens 50%, theoretisch zwar möglich gewesen wäre, der zu einer anderen Sitzverteilung zwischen den Wahlvorschlagsträgern hätte führen können. Dies erweist sich jedoch bei einem Vergleich mit den Wahlergebnissen im Wahlbezirk 19 in der Zeit zwischen 09.30 und 18.00 Uhr (= 22,5%) und den Ergebnissen in anderen Wahlbezirken als extrem unwahrscheinlich und lebensfremd. Gleiches gilt umso mehr für einen erforderlichen Stimmenanteil von 91,7 %, den alleine der Bewerber Herr Zaumseil auf sich hätte vereinigen müssen, um an Stelle des Bewerbers Herrn Jede in die Stadtverordnetenversammlung gewählt zu werden.

#### 3.

Zu dem vorliegenden Sachverhalt wurden mehrere Gespräche mit der Kreiswahlleiterin, der Kommunalaufsicht des Landkreises sowie dem Wahlrechtsreferenten des brandenburgischen Innenministeriums geführt, bei denen die vorstehende Herangehensweise methodisch bestätigt wurde.

Hervorzuheben ist, dass durch die Kommunalaufsicht, der sämtliche Niederschriften über die Feststellung des Wahlergebnisses vorzulegen sind, kein Wahleinspruch erhoben wurde.

#### 4.

Der Wahleinspruchsführer ist nach Maßgabe der in der Sachverhaltsdarstellung dargelegten Gründe zu bescheiden. Die Entscheidung ergeht kostenfrei. Der Einspruchsführer hat dann die Möglichkeit, Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben. Die Klage wäre in diesem Fall gegen die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde zu richten.

#### 4. Hinweise

##### 4.1

Der Wahleinspruchsführer ist bei der Verhandlung über die vorliegende Beschlussvorlage auf Antrag zu hören (§ 56 Abs. 2 BbgKWahlG). Er wird aus diesem Grund zu den Sitzungen des Hauptausschusses und der Stadtverordnetenversammlung eingeladen.

##### 4.2

Beschlüsse der Vertretung, die vor der Bestandskraft einer Entscheidung über die Ungültigkeit der Wahl gefasst worden sind, werden in ihrer Rechtswirksamkeit durch die Ungültigkeitserklärung nicht berührt (§ 58 Abs. 3 BbgKWahlG).

STADT EBERSWALDE  
-Der Wahlleiter-

Eberswalde, 18.06.2014

**Niederschrift**

Es erscheint Herr Jörg Zaumseil, wohnhaft Senftenberger Str. 6, 16227 Eberswalde, -von Person bekannt- und erklärt zur Niederschrift:

„Gegen die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde am 25.05.2014 erhebe ich hiermit

**Wahleinspruch**

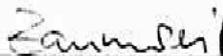
mit der Begründung, dass die Wahl im Wahlbezirk 19 (Bildungszentrum Buckow) im Wahlkreis 1 nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde und hierdurch das Wahlergebnis wesentlich beeinflusst wurde.

Als Wähler im vorgenannten Wahlkreis 1 wurde mir am Wahltag gegen 09.30 Uhr ein Stimmzettel ausgehändigt, der für den Wahlkreis 2 gültig war. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten bereits mehrere Personen gewählt, deren Stimmen daher sämtlich ungültig waren.

Nach meiner Kenntnis betrug die Zahl der falsch ausgegebenen Stimmzettel bis zu diesem Zeitpunkt 28, womit insgesamt maximal 84 Stimmen zwingend als ungültig gewertet werden mussten. Da ich selbst als Wahlbewerber der SPD hiervon betroffen bin, hätte diese Stimmenzahl ausgereicht, um in die Stadtverordnetenversammlung gewählt zu werden.“

v. g. u.

geschlossen:

  
\_\_\_\_\_  
Zaumseil

  
\_\_\_\_\_  
Holzhauer